



## **Geschäftsordnung für den Schulvorstand**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90)

Der Schulvorstand der Oberschule Walsrode gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes
2. Zusammensetzung des Schulvorstandes
3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht
4. Nachrücken
5. Vorsitz
6. Sitzung und Einberufung
7. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
8. Einspruchsrechte
9. Änderungen der Geschäftsordnung
10. Inkrafttreten

### **1. Aufgaben des Schulvorstandes**

Die Aufgaben des Schulvorstandes ergeben sich aus §38a NSchG.

### **2. Zusammensetzung des Schulvorstandes**

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ergibt sich aus §38b NSchG.

### **3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**

- a. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich und auch nicht schulöffentlich.
- b. Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende zeitnah darüber zu informieren.
- c. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
- d. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
- e. Grundsätzlich finden Teil 4.1. bis 4.3. der Konferenzordnung (RdErl. d. MK v. 10.01.2005 -35.4-81711-VORIS22410) Anwendung.

### **4. Nachrücken**

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest



der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, gewählt.

## 5. Vorsitz

Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Im Fall der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

## 6. Sitzung und Einberufung

- a. Der Schulvorstand tagt in der Regel vier bis sechs Mal im Jahr.
- b. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- c. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden mindesten sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen.
- d. Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sind den Konferenzmitgliedern zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- e. Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.
- f. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.
- g. Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

## 7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
- b. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.



- d. Sind mindestens drei Viertel aller Mitglieder einer im Schulvorstand vertretenen Gruppe anwesend und stimmen geschlossen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 7.a. dieser Geschäftsordnung.
- e. Über jede Sitzung einer Konferenz wird eine Niederschrift angefertigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind im Wechsel zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet.

## 8. Einspruchsrechte

- a. Die Schulleiterin oder Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
  1. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder
  2. gegen eine behördliche Anordnung oder
  3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
  4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden (§ 43 Abs. 5 NschG).

- b. Einsprüche von Mitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

## 9. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Vorstands.

## 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.2.2017 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft.



**Felix Nussbaum Schule**

OBERSCHULE IN WALSRODE

---